

Grundsätze für die Erteilung von zusätzlichen Pflichtstundenermäßigungen für schwerbehinderte Lehrkräfte

- > In der Regel sollte die Regelermäßigung ausreichen.
- ➤ Eine zusätzliche Pflichtstundenermäßigung kann nur in besonderen Fällen gewährt werden.
- Ein besonderer Fall liegt vor, wenn die Erteilung von Unterricht wegen der Art der Behinderung eine ganz besondere Erschwernis darstellt.
- Die behinderungsbedingte ganz besondere Erschwernis muss in einem Antrag ausführlich dargelegt und erläutert werden. Die Beilegung eines ärztlichen Attestes ist hilfreich.
- Mehr als eine Verdoppelung der Pflichtstundenermäßigung ist nur ist seltenen Ausnahmefällen möglich.
- Die über eine Verdoppelung der Pflichtstundenermäßigung hinausgehende Ermäßigung kann in der Regel nur sehr befristet gewährt werden.
- ➤ Die Pflichtstundenermäßigung bis zu einer Verdoppelung der Regelermäßigung wird in der Regel für die Laufzeit des Schwerbehindertenausweises, max. für 3 Jahre, gewährt.
- > Vor dem Entscheid über einen Antrag wird immer die Schwerbehindertenvertretung gehört.
- > Beim Abweichen vom Vorschlag der Vertrauensperson wird die SBV erneut gehört.

Rechtliche Grundlagen für die Erteilung von zusätzlichen Pflichtstundenermäßigungen für schwerbehinderte Lehrkräfte

Richtlinien zum SGB IX, IM-NRW, zuletzt geändert am 09.12.2009 mit Anlage 2: Runderlass des Kultusministeriums vom 31.05.1989, zuletzt geändert durch Runderlass des MSW vom 03.05.2010: Satz 4.4.2 (BASS 21-06 Nr.1)

Der Umfang der Pflichtstundenermäßigung ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1/Nr.1.1) sowie aus dem Runderlass vom 03.11.1998 (Unterhälftige Beschäftigung; BASS 21–05 Nr. 15).

Auszug aus den Richtlinien (BASS 21-06 Nr.1) Satz 4.4.2

Ein besonderer Fall für die Berechtigung einer zusätzlichen Pflichtstundenermäßigung im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG liegt vor, wenn die Erteilung von Unterricht wegen der Art der Behinderung eine so erhebliche Erschwernis darstellt, dass diese durch die Regelermäßigung nicht ausgeglichen werden kann.

Die Anträge sind zu begründen und dem Dienstvorgesetzten auf dem Dienstweg vorzulegen.

Der Dienstvorgesetzte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Bewilligung der zusätzlichen Ermäßigung, über deren Umfang und Befristung unter Würdigung der Art der Behinderung und der dadurch bedingten besonderen Erschwernis bei der Erteilung von Unterricht nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

Die zusätzliche Ermäßigung ist längstens für die Geltungsdauer des Schwerbehindertenausweises zu bewilligen. Eine kürzere Befristung kommt insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass sich die Folgeerscheinungen einer Behinderung, die zu der zusätzlichen Ermäßigung führen, wegen der Art der Behinderung mindern können.

Kann mit der nach § 95 Abs. 2 SGB IX vor der Entscheidung anzuhörenden Schwerbehindertenvertretung keine Übereinstimmung darüber erzielt werden, ob oder in welchem Umfang eine zusätzliche Pflichtstundenermäßigung erforderlich ist, kann der Lehrkraft aufgegeben werden, ein ärztliches Zeugnis zu dieser Frage vorzulegen. Eine Aufforderung zu einer amtsärztlichen Untersuchung soll nur ausnahmsweise in besonders gelagerten Fällen erfolgen.

Auszug aus dem § 2 Abs. 3 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1/Nr.1.1) Über die Regelermäßigung nach Satz 1 hinaus kann auf Antrag die oder der zuständige Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigen, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtserteilung erfordert, höchstens aber um vier weitere Stunden.